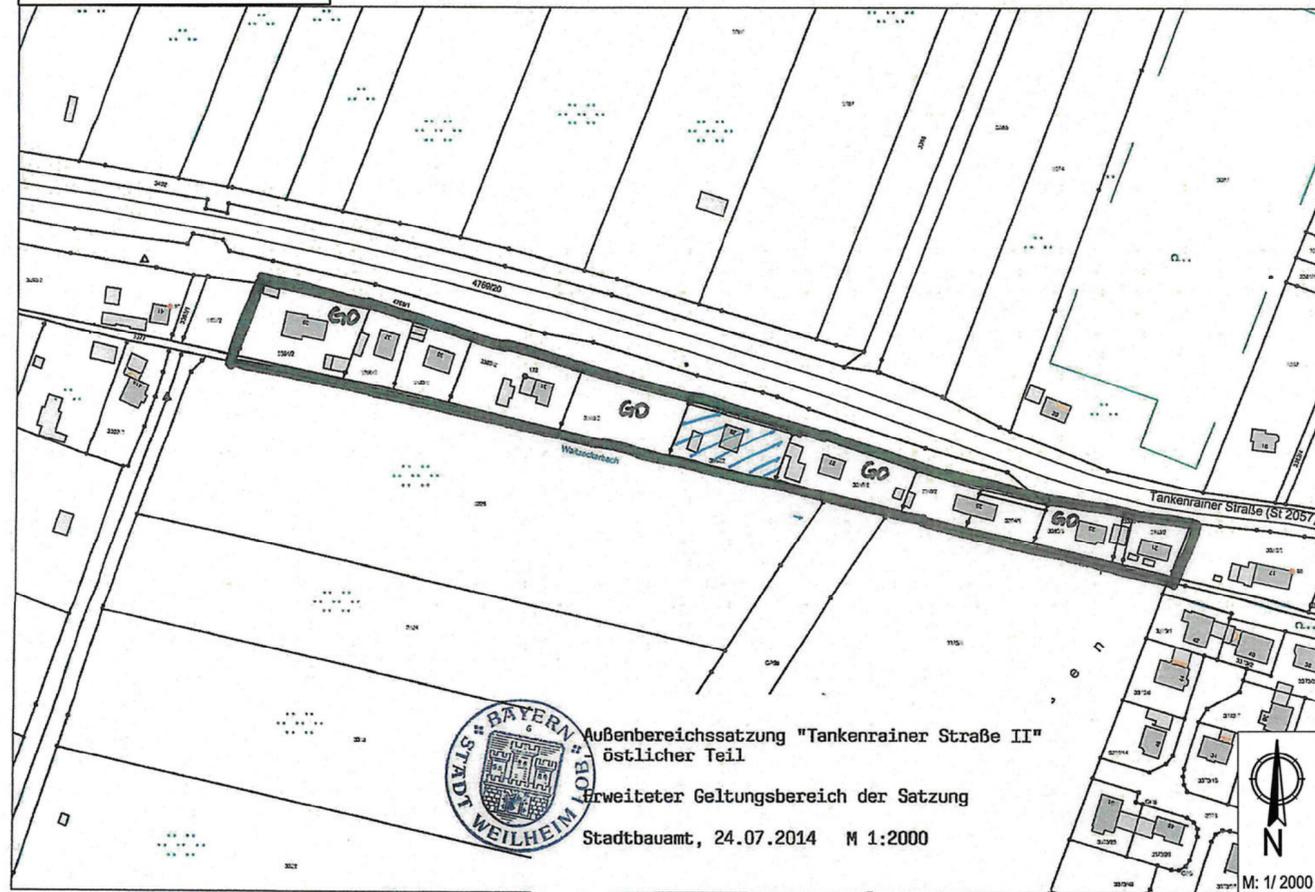
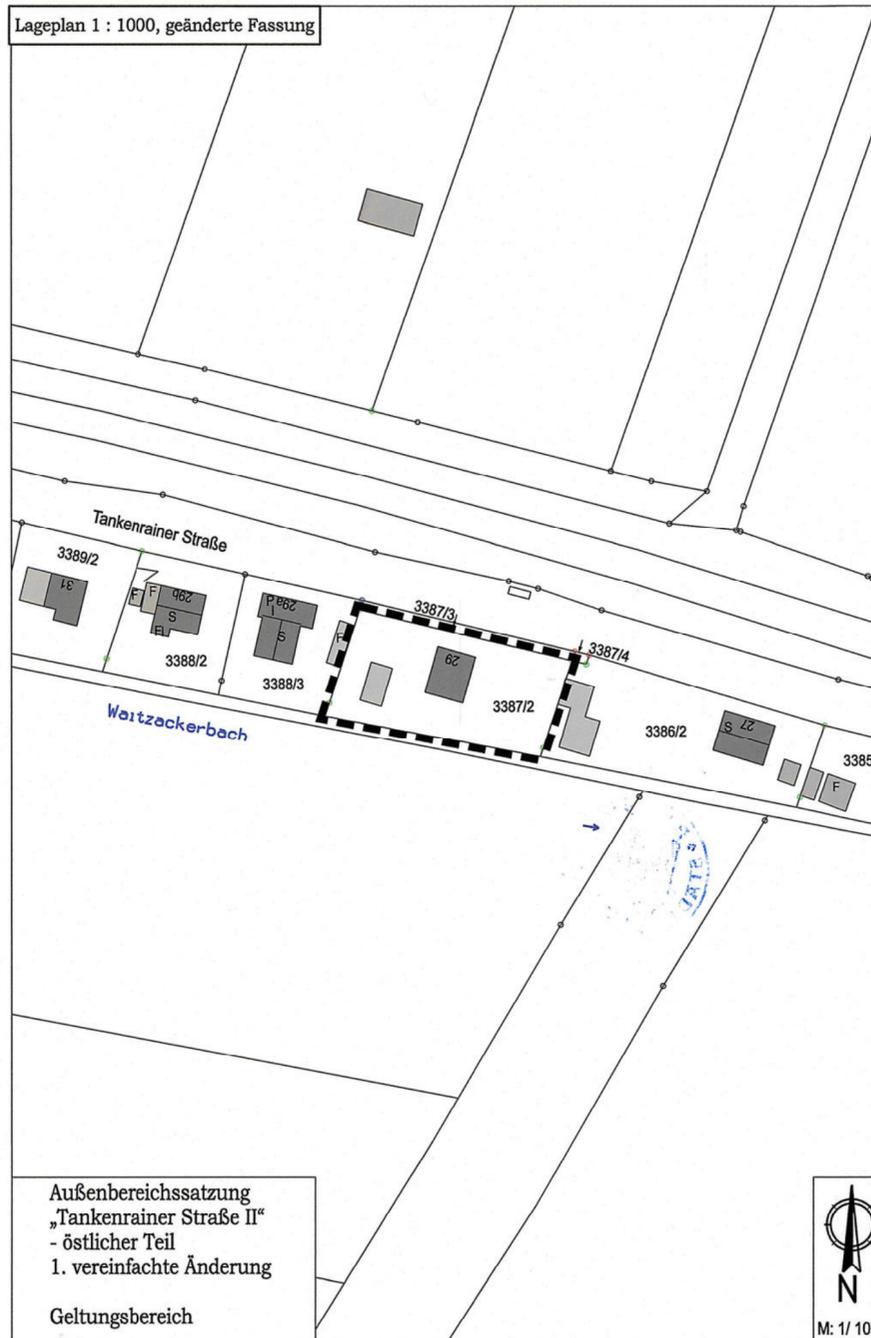


Lageplan 1 : 2000, bisherige Fassung



Außenbereichssatzung "Tankenrainer Straße II"  
- östlicher Teil  
erweiterter Geltungsbereich der Satzung  
Stadtbauamt, 24.07.2014 M 1:2000

Lageplan 1 : 1000, geänderte Fassung



Außenbereichssatzung  
„Tankenrainer Straße II“  
- östlicher Teil  
1. vereinfachte Änderung  
  
Geltungsbereich

**Satzung zur 1. vereinfachten Änderung  
der Außenbereichssatzung „Tankenrainer Straße II“  
- Östlicher Teil  
Gemarkung Weilheim i.OB**

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt auf Grund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 Gemeindeordnung (GO) folgende Änderungssatzung zur Außenbereichssatzung „Tankenrainer Straße II“ – östlicher Teil:

1.  
Der Hinweis durch Planzeichen

 Fl.Nr. 3387/2 laut Flächennutzungsplan Vorbehaltsfläche für mögliche Westumfahrung

wird im Satzungstext und in der Planzeichnung ersatzlos aufgehoben.

2.  
Im Übrigen gelten die Festlegungen der Außenbereichssatzung „Tankenrainer Straße II“ - östlicher Teil - in der jeweils gültigen Fassung weiter.

3..  
Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB in Kraft.

Stadt Weilheim i.OB, 16.03.2022

Markus Loth  
1. Bürgermeister



**Außenbereichssatzung „Tankenrainer Straße II“ – östlicher Teil  
1. vereinfachte Änderung  
Gemarkung Weilheim**

**Verfahrensvermerke**

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans / der Satzung und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Änderungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Die Aufstellung der Änderungssatzung wurde vom Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB am 17.02.2022 beschlossen.

Der Entwurf der Änderungssatzung wurde mit allen Unterlagen am 31.03.2022 gemäß § 4 BauGB an die beteiligten Fachbehörden versandt.

Der Entwurf der Änderungssatzung wurde mit allen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 01.04.2022 mit 03.05.2022 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Die Stadt Weilheim i.OB hat mit Beschluss des Stadtrates vom 02.06.2022, Nr. Ö 57 / 2022 die Änderungssatzung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt, womit die Änderungssatzung Rechtskraft erlangt. Die Änderungssatzung wird samt Begründung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Ortsüblich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 21.06.2022

Weilheim i.OB, 21.06.2022  
Stadtbauamt Weilheim

(Unterschrift)

Weilheim i.OB, den 14. Juni 2022

Markus Loth  
1. Bürgermeister



Weilheim i.OB, den 14. Juni 2022

Markus Loth  
1. Bürgermeister



Weilheim i.OB, den 14. Juni 2022

Markus Loth  
1. Bürgermeister

